

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 17. März 1906.

No. 9.

Inhalt: Verordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Verordnung betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit den-ebem. — Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Bekanntmachung. betr. Oeffnung der Küstenorte Tanga und Kilwa, für Zanzibardhaus. — Personalmeldungen.

Verordnung

betreffend die

Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf.

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Reichsanzeiger vom 21. November 1903, Amtlicher Anzeiger IV. No. 27) wird hierdurch verordnet was folgt.

§ 1.

Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen ist nicht gestattet, Feuerwaffen und Schiessbedarf in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2.

Nichteingeborene sind berechtigt Hinterladergewehre, Pistolen, Revolver, Ersatzteile und Zubehör der bezeichneten Feuerwaffen sowie dafür geeigneten Schießbedarf nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 3.

Die Feuerwaffen und der Schießbedarf werden nach erfolgter Prüfung und Erledigung der Zollpflicht amtlich in den für jeden Einfuhrplatz durch behördliche Bekanntmachung bezeichneten öffentlichen Lagerraum verbracht und dort zwecks Aufbewahrung auf Gefahr des Einführenden niedergelegt.

Die Unterbringung in zollfreien Niederlagen ist nicht gestattet.

§ 4.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß Feuerwaffen, deren Ersatzteile und Zubehör sowie Schießbedarf, wenn ihre Menge nach seiner Entscheidung dem tatsächlichen Bedürfnis im Schutzgebiet nicht entspricht, von der Einfuhr und der Niederlegung ausgeschlossen und erforderlichen Falls vernichtet werden.

Schießbedarf, welcher nicht ordnungsmäßig verpackt oder dessen Aufbewahrung mit Gefahr verbunden ist, kann von der Einfuhr zu-

rückgewiesen und erforderlichen Falls eingezogen oder vernichtet werden.

§ 5.

In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Ersatzteil einer solchen, sowie jede selbständige Packung von Schießbedarf amtlich gestempelt, mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis eingetragen. Hierfür, sowie für die Aufbewahrung werden Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.

Ueber die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.

§ 6.

Zur Besichtigung sowie zur Reinigung und Instandhaltung der niedergelegten Feuerwaffen wird der Zutritt zu dem öffentlichen Lagerraum zu bestimmten Stunden gestattet.

§ 7.

Von der Stempelung und Registrierung von Feuerwaffen und Schießbedarf, welche zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr binnen sechs Monaten angemeldet worden sind, kann nach dem Ermessen der Behörde Abstand genommen werden.

Die Durchfuhr oder Wiederausfuhr hat unter behördlicher Leitung gegen Erstattung der dadurch verursachten besonderen Kosten zu erfolgen.

§ 8.

Die Entnahme der nach § 2 eingeführten Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehörstücke derselben sowie Schießbedarfspackungen aus den öffentlichen Lagerräumen ist nur zum Gebrauche Nichteingeborener und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Der Entnehmende hat den Niederlegungsschein vorzuzeigen, und, sofern er nicht der darin bezeichnete Niederleger ist, sein Verfügungsrecht darzutun;